

öffentlich

Vorlage Nr. 112/2021-SBB

Stand 18.02.2021

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bestattungsstatistik 2020

Bestattungsart	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kindergrab	2	1	0	1	0	2	2	0	0
Sternenkinderfeld Kardorf	0	0	3	0	0	0	0	0	1
Reihengrab	15	10	7	2	5	9	3	1	7
Wahlgrab	168	168	141	179	139	133	126	125	119
Urnenreihengrab	13	7	6	10	13	17	9	8	8
Urnenwahlgrab	127	121	65	81	79	96	126	106	108
Urne in Wahlgrab (ab 2014 erf.)	0	0	42	50	59	53	64	71	54
Anonymes Urnengrab	9	12	11	4	6	4	1	2	3
Kolumbarien	36	38	46	50	64	51	61	59	50
Asche-Streufeld	1	1	0	0	2	2	0	1	1
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	73	101	74	72	58	85	38	88	111
Baumbestattung (Urne)	0	3	6	7	12	7	4	11	25
Ergebnis Urnen	259	283	250	274	293	315	303	346	360
Ergebnis Sarg	185	179	151	182	144	144	131	126	127
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	58,3%	61,3%	62,3%	60,1%	67,0%	68,6%	69,8%	73,3%	73,9%
Gesamtanzahl	444	462	401	456	437	459	434	472	487

Sanierung Trauerhalle Widdig und Kapelle Roisdorf

Die Sanierung der Trauerhalle in Widdig wurde wegen zu erwartenden Bauschäden durch eindringendes Wasser vorgezogen und hat Anfang Februar 21 begonnen. Die Sanierung wird voraussichtlich im April 21 abgeschlossen sein.

Parallel dazu finden weitere Planungen zur Sanierung der Kapelle Roisdorf statt. Derzeit findet die Abstimmung mit dem Denkmalschutz der Stadt Bornheim statt.

Umbau Halle Roisdorf / Urnenhaus Roisdorf

Das ausführende Architekturbüro hat mitgeteilt, dass bedingt durch die Corona-Pandemie die Planungen am Urnenhaus erst ab Mitte Februar 21 weitergeführt werden konnten. Derzeit ist offen, welche Auswirkungen dies auf die zeitliche Umsetzung haben wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten aller Voraussicht nach erst in der zweiten Jahreshälfte beginnen werden. Der zeitliche Verzug beim Urnenhaus wirkt sich nicht auf die Sanierungstätigkeiten an der Kapelle aus.

Asphaltierung von Friedhofswegen

Die Asphaltierungsarbeiten auf dem Friedhof Hemmerich und im Eingangsbereich des Friedhofes Widdig sind beauftragt und werden im ersten Quartal 21 durchgeführt.

Einrichtung von öffentlichen Toiletten auf Friedhöfen

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 09.04.2019, Vorlage 141/2019-SBB, wurde seitens des Vorstands bereits auf die Thematik eingegangen. Nachfolgend der aktualisierte Text der Beschlussvorlage vom 09.04.2019:

1. Aktueller Stand auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim

1.1 Nutzung durch Beschäftigte des StadtBetrieb Bornheim:

Friedhof	Damen	Herren	Barrierefrei	Bemerkung
Bornheim	1	1	0	Gebäude vorhanden
Brenig	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Dersdorf	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Hemmerich	0	0	0	Gebäude - eingeschränkt - vorhanden
Hersel	1	1	0	Gebäude vorhanden
Kardorf	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Merten alt	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Merten neu	1	1	0	Gebäude vorhanden
Rösberg	0	0	0	Gebäude nicht vorhanden
Roisdorf	1*	0	0	Gebäude - eingeschränkt - vorhanden
Sechtem	1*	0	0	Gebäude - eingeschränkt - vorhanden
Walberberg	1*	0	0	Gebäude - eingeschränkt - vorhanden
Waldorf	1	1	0	Gebäude vorhanden
Widdig	1*	0	0	Gebäude - eingeschränkt - vorhanden

* nur eine Toilette vorhanden, die von Damen und Herren genutzt wird.

Die vorhandenen Toilettenanlagen dienen in erster Linie zur Benutzung durch Beschäftigte des StadtBetrieb während der Unterhaltungsarbeiten auf Friedhöfen oder im näheren Umfeld.

Die Toilettenanlagen wurden seit Bestehen jedoch auch während der Trauerfeierlichkeiten für Besucher geöffnet. Eine Reinigung findet daher vor jeder Trauerhallennutzung oder einmal wöchentlich statt.

Für den ausschließlichen Betrieb für Beschäftigte des SBB gelten die Grundzüge des § 6 Absatz 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Dort heißt es, dass die Unternehmensleitung getrennte Toilettenräume bereitstellen muss, welche, wenn es die Art der Beschäftigung oder auch die gesundheitliche Verfassung der Mitarbeiter erfordert, von Waschräumen komplementiert werden müssen.

Die Beschäftigung im Freien und auf Baustellen besitzt eine Sonderrolle: Bei wenigen Beschäftigten erfüllen schon abschließbare Toiletten und Waschelegenheiten die Vorgaben.

Damit Toiletten den Richtlinien grundsätzlich gerecht werden, müssen sie so bemessen sein, dass alle Beschäftigten diese unbehindert für hygienische Zwecke nutzen können. Fließend warmes und kaltes Wasser, Reinigungs- (ggf. auch Desinfektionsmittel) sowie Utensilien zum Abtrocknen der Hände müssen vorhanden sein. Auf detaillierte Ausführungen des § 6 ArbStättV zu Belüftung, Raumtemperatur, Beschaffenheit der Ausstattung etc. wird an dieser Stelle verzichtet.

1.2 Nutzung im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten

Das derzeitige Verfahren der Öffnung der Toilettenanlagen im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten stellt an sich bereits eine öffentliche Nutzung dar. An dieser Stelle finden dann weitere Vorschriften des Baurechts Anwendung, auf die an dieser Stelle ebenfalls nicht detailliert eingegangen wird. Für Trauerfeiern finden darüber hinaus die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Anwendung. Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Frauen und Männer haben. Jeder Toilettenraum muss zudem einen Vorraum mit Waschbecken haben.

Außerdem muss eine ausreichende Zahl von Toilettenräumen so groß und so zugänglich sein, dass auch Menschen mit Behinderungen sie aufsuchen können. Dazu muss mindestens eine der erforderlichen Toiletten barrierefrei zugänglich, barrierefrei ausgestattet und als barrierefrei gekennzeichnet sein.

Es wird deutlich, dass selbst die bisherige, eingeschränkte Zurverfügungstellung der Toiletten für Besucher, nicht den geltenden Anforderungen, insbesondere an einen barrierefreien Zugang oder der Trennung Damen/Herren gerecht wird. Bisher wird die Situation geduldet, um zumindest während der Trauerfeierlichkeiten eine Möglichkeit zu haben. Dennoch muss mittelfristig über die laufenden Sanierungsmaßnahmen an Trauerhallen ein Umbau der bestehenden Anlagen in Erwägung gezogen werden.

1.3 Nutzung der vorhandenen Toilettenanlagen als generelle öffentliche Toilettenanlagen

Auf die Ausführungen zu 1.2 wird grundsätzlich verwiesen. Zudem muss für die Toilettenanlagen ein Schließdienst eingerichtet werden, damit die Toiletten morgens geöffnet und am Abend (19:00 Uhr gem. FH-Satzung) geschlossen werden. Eine Reinigung müsste in diesem Zusammenhang täglich erfolgen. Bei einer generellen Öffnung der Anlagen für die Allgemeinheit, sind die bisher aufgezählten Standards und Anforderungen definitiv zu erfüllen.

2. Kosten und Möglichkeiten einer Umsetzung

2.1 Unterhaltung und laufende Reinigung

Der Bereich Trauerhallen und Kühlzellen verzeichnete in der letzten Nachkalkulation der Friedhofsgebühren aus 2019 einen Unterhaltungsaufwand von rd. 140.000 €/Jahr. Das Gebührenaufkommen richtet sich nach Fallzahlen und ergab 246 € je Nutzung der Trauerhalle und 52 € für die Nutzung einer Leichenkühlzelle je Tag.

Die Reinigung einer Trauerhalle inkl. der Toilettenanlagen kostet den SBB nach aktuellen Abrechnungen der Fremdfirma rd. 150 € je Reinigung. Auf Anfrage kostet die Reinigung der Toilettenanlage allein rd. 70 €.

2.2 Möglichkeiten für den Umbau

Auf keinem Friedhof lässt die Gebäudesituation einen barrierefreien Umbau der Toilettenanlagen zu. Die vorhandenen Räume sind bereits jetzt relativ klein bemessen und erfüllen nur einen Mindeststandard. Auf den Friedhöfen Bornheim, Hersel, Merten neu und Waldorf wären die räumlichen Gegebenheiten so, dass die Einrichtung einer barrierefreien Toilette zumindest denkbar wäre. Bei allen anderen Gebäuden (siehe Tabelle „*eingeschränkt vorhanden*“, nur im Rahmen eines Anbaus. Die dazu erforderlichen Kosten können nur im Rahmen einer fremdvergebenen Ingenieurs- und/oder Architektenleistung ermittelt werden.

2.3 Alternative Möglichkeiten

Auf dem Markt gibt es verschiedene Anbieter von Toilettenanlagen, die als autarke Anlagen z. B. auf Friedhofsflächen als öffentliche Toilettenanlagen aufgebaut werden können. Derartige Anlagen werden zum Teil auch fertig angeliefert und an bauseits vorhandene Wasser-/Abwasser-/Stromanschlüsse angeschlossen. Die Stadt Köln hat im Jahre 2013 dazu ein sehr umfangreiches Toilettenkonzept beschlossen und dabei auch Toilettenanlagen auf Friedhöfen errichtet bzw. plant dies zu tun.

Die Kosten einer solchen Anlage hängen stark von Ausstattung und Standort (Erschließung) ab. Vorsichtig geschätzt liegen die Kosten für die Errichtung bei rd. 30-50.000€ je Anlage. Teilweise werden in die Kalkulationen noch Werbeeinnahmen durch Vermarktung der Flächen einbezogen, was sich für eine Verwendung auf Friedhofsflächen allerdings verbietet.

Fazit:

Der Vorstand beabsichtigt daher auch weiterhin, zur Vermeidung einer spürbaren Erhöhung der Friedhofsgebühren auf die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Toiletten auf den Friedhöfen zu verzichten und wie bisher nur im Falle von Bestattungen die jeweiligen vor Ort vorhandenen Toiletten zu öffnen. Diese Toiletten werden im Rahmen von Sanierungen der Gebäude auf dem jeweiligen Friedhof mit berücksichtigt.